

Schulpflege und Gemeinderat Murgenthal

Reglement über die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Murgenthal

§ 1 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ausserhalb der Unterrichtszeit werden sie für geeignete nichtschulische Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, und soweit für die Abwarte und die Nachbarschaft keine übermässige Belastung entsteht.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Murgenthal und deren Einrichtungen.
- 2 Zu den Schulanlagen gehören:
 - Turnhalle Riken
 - Turnhalle Murgenthal
 - Turnhallenkeller Murgenthal umfassend Schiesskeller, Küche und Barraum
 - Werkräume Schulhaus Riken, inkl. Brennofen
 - Handarbeitszimmer
 - Schulküche
 - Alle übrigen Schulräume in den Schulhäusern und Pavillons
 - Aussenanlagen
 - Geräteräume Turnhallen
- 3 Nicht zu den Schulanlagen gehören:
 - Abwartswohnungen, Werkstätten und technische Räume der Abwarte
 - Zivilschutzeinrichtungen, soweit sie nicht der Schule zur Verfügung gestellt werden
 - Samariterzimmer Turnhalle Murgenthal
 - Lehrerzimmer
 - Materialräume (Lehmittel)

§ 3 Zweckbestimmung

- 1 Die Anlagen und Einrichtungen stehen den Vereinen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Murgenthal für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2 Die Schulanlagen können ausnahmsweise auswärtigen Vereinen und Privatpersonen überlassen werden.
- 3 Anlässe können abgelehnt oder mit zusätzlichen Auflagen bewilligt werden.
- 4 Die Benützungsbewilligung kann bei Verstössen gegen dieses Reglement entzogen werden.

§ 4 Benützungszeiten

- 1 Die Benützungszeiten für Dauer- und Einzelbelegungen werden in den jeweiligen Anhängen und Belegungsplänen zu diesem Reglement geregelt.
- 2 Die Sperrzeiten zu Unterhalts- und Reinigungszwecken werden durch den zuständigen Abwart rechtzeitig in den jeweiligen Lokalen und Anlagen angeschlagen.

§ 5 Hausordnung, Weisungen

- 1 Die jeweiligen Hausordnungen sind einzuhalten. Die Schulpflege kann weitere allgemeine Weisungen (z.B. für bestimmte Räume) erlassen.
- 2 Den Anordnungen der Lehrerschaft und der Abwarte ist Folge zu leisten.
- 3 Die zugewiesenen Räume und Anlagen dürfen nur während den bewilligten Zeiten benützt werden.
- 4 Zutritt haben nur berechnigte Personen. Andere Personen können gegebenenfalls weggewiesen werden (Diebstahl, Sachbeschädigungen usw.).
- 5 Kleidungsstücke sind in den dafür vorgesehenen Garderoben zu deponieren. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.
- 6 Generell ist das Rauchen in allen Räumen verboten. Ausnahmen sind in den Anhängen zu diesem Reglement festgehalten.
- 7 Fahrzeuge (Autos, Velos usw.) sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen oder Einstellräumen abzustellen.

§ 6 Sorgfaltspflicht und Ordnung

- 1 Jedermann ist zum sorgfältigen Umgang mit den Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.
- 2 Die Räume sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden.
- 3 Beschädigungen und Mängel sind den Abwarten sofort zu melden.
- 4 Mutwillige Beschädigungen und übermässige Verschmutzung werden auf Kosten der Verursacher behoben.
- 5 Die Bereitstellung der Lokale und Anlagen für Veranstaltungen sowie die Räumung und Wiederherstellung ist Sache der Benützer.
- 6 Die Entsorgung von Kehrriecht und Leerglas ist Sache der Benützer.
- 7 Die Uebergabe und die Abnahme der Lokale und Anlagen erfolgt durch den jeweiligen Abwart. Es ist mit ihm rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- 1 Benützungs-gesuche für Einzelbelegungen sind mind. 6 Wochen vor der Benützung an die Schulpflege bzw. für Werkräume, Handarbeitszimmer und Schulküche an die Kommission für Hauswirtschafts-, Textil- und Werkunterricht einzureichen.
- 2 Gesuche für Dauerbelegungen (ganzjährig oder für ein halbes Jahr) sind der Schulpflege bis spätestens 15. August (Winterhalbjahr) bzw. 15. Februar (Sommerhalbjahr oder ganzjährig) einzureichen. Folge-gesuche für Dauerbelegungen haben Vorrang.
Das Winterhalbjahr dauert ab den Schul-Herbstferien bis zu den Schul-Frühlingsferien.
- 3 Wichtige Anlässe werden von der vereinigten Vorständesitzung der Murgenthaler Vereine für eine ganzjährige Periode vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres koordiniert.
- 4 Einzelbelegungen können ausnahmsweise vor einer Dauerbelegung den Vorzug haben.
- 5 Ueber die Benützungsgesuche entscheidet die Schulpflege.
- 6 Benützungsgesuche müssen genaue Angaben über Räume und Anlagen, Zweck und Dauer der Belegung sowie die genaue Bezeichnung des Gesuchstellers enthalten.
- 7 Entsprechende Gesuchsformulare für Anlässe sind beim Schulsekretariat erhältlich.

§ 8 Benützung zu nichtschulischen Zwecken

- 1 Die Benützung zu nichtschulischen Zwecken bedarf der Bewilligung der Schulpflege.
- 2 Die Benützung zu nichtschulischen Zwecken ist nur unter Aufsicht des Gesuchstellers oder einer von ihm bestimmten verantwortlichen Person zulässig.
- 3 Die Turnhalle Riken wird für nichtsportliche Anlässe nicht freigegeben.
- 4 An den hohen kirchlichen Feiertagen, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und Weihnachten sowie ab 17.00 Uhr an den Vorabenden zu diesen Feiertagen werden die Schulanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

§ 9 Schliessdienst

- 1 Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schulpflege oder einer von ihr bestimmten Person.
- 2 Pro Benützung wird ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Pro Schlüsselabgabe wird ein Depot von Fr. 50.– erhoben. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort dem jeweiligen Schlüsseiverwalter mitzuteilen. Allfällige Kosten, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, müssen vom jeweiligen Benutzer getragen werden.
- 3 Handwechsel der Schlüssel müssen über den Schlüsselverwalter laufen.
- 4 Räume und Anlagen sind sofort nach jeder Benützung durch den jeweiligen Verantwortlichen wieder abzuschliessen.

§ 10 Haftung:

- 1 Die Benutzer haften persönlich für die von ihnen verursachten Schäden. Für alle von Veranstaltungsteilnehmern verursachten Schäden haften die Organisatoren solidarisch.
- 2 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche Benützern oder Zuschauern erwachsen, anerkennt die Gemeinde nur die gesetzliche Haftung.
- 3 Die Behebung von Schäden wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und den allfällig Haftpflichtigen in Rechnung gestellt.
- 4 Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vorschriftsgemäss zu versichern (Haftung für Schäden, als Veranstalter etc.) und den Versicherungsnachweis vor Veranstaltungsbeginn gegenüber der Schulpflege zu erbringen.
Die Gemeinde Murgenthal lehnt jede Haftung für abhanden gekommene Gegenstände ab. Der erforderliche Versicherungsschutz ist auch hier Sache des Veranstalters.

§ 11 Verkehrsordnung

- 1 Für die Verkehrssicherheit ist der jeweilige Gesuchsteller verantwortlich.
- 2 Bei Veranstaltungen ist für genügend Parkgelegenheit durch den Gesuchsteller zu sorgen. Für die nötigen Bewilligungen ist der Gesuchsteller verantwortlich.

§ 12 Gebühren

- 1 Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen für nichtschulische Zwecke ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in den Anhängen zu diesem Reglement festgelegt.
- 2 Die Gebühren sind vor den Veranstaltungen an die Finanzverwaltung Murgenthal zu entrichten.

§ 13 Hallenkommission

- 1 Die von der Schulpflege eingesetzte Hallenkommission setzt sich aus einem Vertreter der Schulpflege, zwei Vertretern der Vereine (auf Vorschlag der vereinigten Vorstandesitzung), einem Vertreter der Lehrerschaft (Turnmaterialverwalter) und einem Abwart zusammen.
- 2 Der Vertreter der Schulpflege führt den Vorsitz.
- 3 Der Auftrag wird von der Schulpflege in einem Pflichtenheft geregelt.

§14 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement kann von der Schulpflege und vom Gemeinderat aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

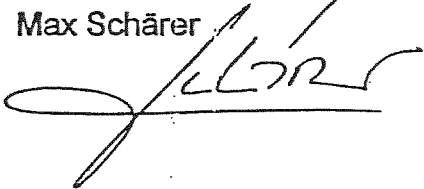
Die unten aufgeführten Anhänge bilden einen Bestandteil zu diesem Reglement.

- Anhang 1 Turnhalle Murgenthal und Riken mit Aussenanlagen
- Anhang 2 Turnhallenkeller Murgenthal mit Aussenanlagen
- Anhang 3 Werkräume inkl. Brennofen, Handarbeitszimmer, Schulküche, Singzimmer, alle übrigen Klassenzimmer.

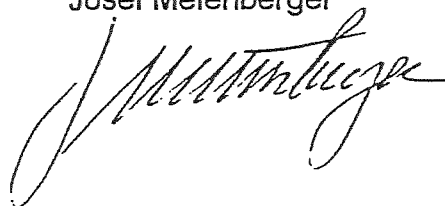
Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1997 in Kraft und ersetzt sämtliche vorgängigen Reglemente und Abmachungen.

Murgenthal, 26. Juni 1997

Gemeinderat Murgenthal
Der Gemeindeammann:
Max Schärer



Schulpflege Murgenthal
Der Präsident:
Josef Meienberger



Schulpflege Murgenthal

Anhang 1: Turnhalle Murgenthal und Riken mit Aussenanlagen

1. Benützungzeiten

Die Turn- und Sportvereine können die Turnhallen zu Übungszwecken für die Dauer eines Semesters (Schulherbstferien bis Schulfrühlingsferien) oder eines Jahres in Blöcken von je 0.5 Std. belegen.

Die Belegung für nichtschulische Zwecke erfolgt in der Regel:

- Turnhalle Riken ab 16.30 Uhr.
- Turnhalle Murgenthal ab 17.30.
- An den schulfreien Tagen ab 08.00 Uhr.
- Der Turnbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen. Um 22.30 Uhr müssen die Hallen und Anlagen aufgeräumt und abgeschlossen sein.
- Die Turnhalle Riken wird an Sonntagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt.
- Für Veranstaltungen gelten speziell vereinbarte Benützungzeiten.

2. Benützungsvorschriften

A. Allgemein

- Zutritt haben nur Hallenbenützer mit Bewilligung. Andere Personen können vom Bewilligungsinhaber wegweisen werden (Diebstahl, Sachbeschädigungen etc.).
- Schäden und Mängel an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem jeweiligen Abwart zu melden.
- Das Betreten der Turnhallen darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft bei Schülern, oder in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung erfolgen.
- Notausgänge dürfen nur im Notfall als Ausgang benutzt werden.
- Der Sonnenschutz (Turnhalle Riken) ist kein Sichtschutz. Er darf bei schlechter Witterung nicht in Betrieb genommen werden.
- Bei Benützung der Trockenplätze (Hartplatz) darf der Belag nicht beschädigt werden; es dürfen keine Befestigungen oder Verankerungen in den Belag eingeschlagen werden.
- Der Kunststofftrockenplatz (Turnanlage Riken) darf nur zu Turnzwecken benutzt werden.
- Die Spielwiesen und Rasenflächen dürfen nicht benützt werden, wenn sie durch den Abwart oder das Bauamt gesperrt wurden.

B. Für den Turnbetrieb

- In den Turnhallen darf nur mit sauberen Hallenschuhen, Geräteschuhen oder barfuss geturnt werden.
- Die Turngeräte und das Material gehören nach der Turnstunde an ihre angestammten Plätze zurück.
- Das Material ist schonend zu behandeln und darf nicht zweckentfremdet werden.
- Das Hallenmaterial darf nicht im Freien benutzt werden.
- Bei Benutzung von schweren Turngeräten ist besonders auf den Hallenboden Rücksicht zu nehmen.
- Gewichtheben ist nur auf Turnmatten gestattet.
- Es darf in den Hallen kein Harz zum Spielen (Handball) gebraucht werden.

C. Für Veranstaltungen

- Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt durch den zuständigen Abwart.
- Den Abwarten ist rechtzeitig mitzuteilen, ab wann genau die Räume beansprucht werden und welche Personen die Aufsicht und die Reinigungsarbeiten ausführen.
- Für den zusätzlichen Gebrauch von Strom und Wasser ist ein Anschlussgesuch an den Gemeindeelektriker und Brunnenmeister zu stellen.
- Elektrische Provisorien für den Festbetrieb sind vorschriftsgemäss zu installieren, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeindeelektriker.
- Mit dem Feuerwehrkommando sind eine genügende Brandwache und die Stationierung von Feuerlöschern rechtzeitig abzusprechen. Im Bereich der markierten Fluchtwege dürfen keine Gegenstände aufgestellt werden.
- Der Verkehrsregelung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und es sind genügend Hilfspersonen einzusetzen. Sollten hierfür Angehörige der Feuerwehr beansprucht werden, so ist dies mit dem Feuerwehrkommando rechtzeitig abzusprechen. Weitere Anordnungen der Polizeiorgane bleiben vorbehalten.
- Für die Sperrung von Strassen muss ein Gesuch an die zuständige Behörde rechtzeitig eingereicht werden.
- Den Anweisungen der Abwarte ist Folge zu leisten.

- Der Turnhallenboden ist nach Rücksprache mit dem Abwart fachgerecht abzudecken.
- Während der bewilligten Veranstaltung ist auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen (Parkordnung, Lärm etc.). Eine schriftliche Information der Anwohner wird empfohlen.
- Wenn zusätzliche Aufräumarbeiten durch die Abwarte nötig sind, so werden diese dem Bewilligungsinhaber je nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Der Bewilligungsinhaber ist für die Einholung der Wirtebewilligung selber besorgt.
- Das Rauchverbot kann mit einer speziellen Bewilligung für Festanlässe in der Turnhalle Murgenthal aufgehoben werden.

3. Gebühren

A. Einheimische Benützer

Für einheimische Vereine mit Sitz in Murgenthal ist die Benützung der Schulanlagen und Einrichtungen zu Trainingszwecken unentgeltlich.

Für kommerzielle Anlässe gelten folgende Ansätze:

- Veranstaltungen bis zwei Tage Fr. 100.–, für jeden folgenden Tag Fr. 50.–, für Einrichtung und Abbau Fr. 20.– pro Tag.
- Geschlossene-vereinsinterne Anlässe Fr. 50.– pro Tag.

B. Auswärtige Benützer

Für das Benützen von Schulanlagen und Einrichtungen gelten folgende Ansätze:

- Einzelbelegungen für Turnzwecke Fr. 10.– pro Std.
- Veranstaltungen bis zwei Tage Fr. 200.–, für jeden folgenden Tag Fr. 100.–, für Einrichtung und Abbau Fr. 40.– pro Tag.

Murgenthal, 28. Juni 1997

Schulpflege Murgenthal